

Ergänzende Informationen/ Ausfüllhinweise zu den Vorlagen zur Kostenzustimmung gemäß § 180 Abs. 3 Nr.3 SGB III

Allgemeine Hinweise

- Die Kostenvorlage ist **vollständig** auszufüllen.
- Sind keine Angaben möglich/notwendig, bitte "Entfällt" eintragen.
- Die Unterlagen sollen insgesamt **nicht mehr als 10 Seiten** umfassen.
Eine Kostenkalkulation ist immer beizufügen.

Zu 1. Maßnahmedaten

Spaltenbezeichnung *Pflichtfelder	Hinweise
Bildungsziel/ Bezeichnung *	Die Bezeichnung soll kurz, aber aussagekräftig sein. Die konkreten beruflichen Inhalte sollen aus der Bezeichnung eindeutig hervorgehen. Bei Umschulungen ggf. die Fachrichtung angeben.
inhaltliche Schwerpunkte	Nur wenn aus der Bezeichnung die beruflichen Inhalte allein nicht erkennbar sind, können die Schwerpunkte hier kurz benannt werden.
Zielgruppe	Beispiele: Personen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende, Teilnehmer mit multiplen Vermittlungshemmnissen
Zugangsvoraussetzungen	ggf. Aussagen zu einer erforderlichen Berufsausbildung, Berufspraxis bzw. Hinweise zu besonderen Eignungskriterien
Schulungsorte *	Ort der jeweiligen Schulungsstätten bzw. bundesweite Standorte
Unterrichtsart *	Vollzeit: zeitliche Inanspruchnahme umfasst regelmäßig 35 Zeitstunden wöchentlich Teilzeit: i.d.R. die Hälfte bis zu zwei Drittel der Zeitstunden einer Vollzeitmaßnahme Berufsbegleitende Weiterbildungen: werden neben einer Beschäftigung durchgeführt (z.B. abends oder am Wochenende)
Geplante Teilnehmerzahl *	Die geplante Teilnehmerzahl ist der Kostenkalkulation zugrunde zu legen. Grundsätzlich muss der Bildungsträger als Anbieter auf dem freien Markt mit einer pädagogisch und wirtschaftlich sinnvollen Teilnehmerzahl (Gruppengröße) kalkulieren. Dabei ist die gesamte Gruppe zugrunde zu legen, nicht nur die über SGB II + III geförderten Teilnehmer. Bei vielen schulischen Ausbildungsgängen (z.B. Altenpfleger/in, Erzieher/in) sehen landesrechtliche VO/ Regelungen o.ä. Gruppengrößen von mindestens 18 und maximal 25 Schülern vor. In solchen Fällen muss die geplante TN-Zahl mit dieser VO/Regelung korrespondieren.
Anzahl Unterrichtsstunden*	Anzahl der Unterrichtsstunden je Teilnehmer zur Vermittlung theoretischer und fachpraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten durch Ausbilder
Anzahl der Stunden der betrieblichen Lernphase *	In der betrieblichen Lernphase erfolgt Mitarbeit am Arbeitsplatz unter fachlicher Anleitung

Dauer in Wochen incl. Ferien *	Verweildauer eines Teilnehmers in der Maßnahme (incl. Ferien)
Systematikposition (5-Steller) nach KldB 2010 ggf. ergänzt um Buchstaben-/Ziffernkombination lt. B-DKS-Tabelle*	<p>Bildungsziel und Systematikposition müssen inhaltlich zusammenpassen. Zum Auffinden der entsprechenden Systematikposition für die Zuordnung zu einem Bildungsziel können die Verzeichnisse der KldB 2010 und die Buchpublikation KldB2010 genutzt werden. Umfassende Informationen zu Berufen befinden sich in BERUFENET.</p> <p>Zur eindeutigen Identifikation sind bei Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteinen der Anlagen 1 (Schweiß- und Verbindungstechnik) und 2 (Fahrzeugführung) sowie Sonderpositionen der B-DKS-Tabelle die jeweiligen Buchstaben-/Ziffernkombinationen zu ergänzen bzw. die „Bezeichnung in der MML der FKS“ anzugeben.</p>
B-DKS*	aktuell gültiger B-DKS lt. B-DKS-Tabelle
Beantragter Kostensatz/ Stunde *	= Lehrgangskosten je Teilnehmer / Anzahl der Unterrichtsstunden
Überschreitung in %	Die prozentuale-Überschreitung des B-DKS wird anhand der Angaben automatisch ermittelt.
Lehrgangskosten pro Teilnehmer *	<p>Sind alle in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden, notwendigen Lehrgangskosten je Teilnehmer gem. § 84 SGB III.</p> <p>Erhält der Träger eine Kostenerstattung für Maßnahmen von Dritten, muss der Träger zunächst eine Vollkostenkalkulation durchführen und anschließend die Erstattung mindernd in Abzug bringen. Die FKS muss dies bei der Kostenzustimmungsvorlage entsprechend ausweisen.</p>
Sonstiges	Hier können ergänzende Begründungen der FKS, die nicht unter 2. und 3. der Kostenvorlage gehören, aber für die Kostenzustimmung von Bedeutung sind, aufgeführt werden.

Zu 2. Besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse

Die Bewertung des besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses umfasst die Beurteilung des Integrationserfolges bereits abgeschlossener gleichartiger Maßnahmen eines Trägers innerhalb der letzten 3 Jahre (Eingliederungsquote nach §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB III) sowie die prognostizierten Integrationen (Integrationsprognose).

Eingliederungsquote (EQ):

Bewertet wird der Anteil der Teilnehmer, die 6 Monate nach Maßnahmeaustritt sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind

Integrationsprognose (IQ):

Bewertet werden die prognostizierten Integrationen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis 6 Monate nach Maßnahmeaustritt

Die Aussagen zum besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse sind ggf. durch entsprechende Anlagen (wie z.B. Statistiken, Stellenangebote usw.) zu belegen.

Zu 3. Besondere technische/personelle Aufwendungen (Schulungsqualität) und besondere organisatorische Aufwendungen (Maßnahmeorganisation)

Die Beurteilung der Notwendigkeit der Kosten der Maßnahme sowie die Angemessenheit der Höhe der Kostenüberschreitung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) umfasst neben der Notwendigkeit des überdurchschnittlichen technischen/personellen Einsatzes auch die Beurteilung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses in technischer und/oder personeller Hinsicht sowie die Beurteilung der Organisationsform der Maßnahme.

Es muss daher in der Kostenvorlage überzeugend dargelegt werden, dass **überdurchschnittliche** Aufwendungen notwendig sind, damit die Maßnahme für die BA wirtschaftlich erscheint. Die angeführten Gründe müssen das Maß der Kostenüberschreitung rechtfertigen.

Die Argumente für erhöhte Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Dazu gehören u.a.

- Kostenkalkulation, einschließlich ergänzender Nachweise für besondere Aufwendungen
- Grob-Schulungskonzept, aus dem Inhalte und jeweilige Dauer der Maßnahmeabschnitte hervorgehen (ist bei gesetzlich geregelten Ausbildungen – wie Umschulungen – entbehrlich)
- gesetzliche Regelungen zum Nachweis der Notwendigkeit der Durchführung in Kleingruppen

Bitte beachten Sie dabei, dass Aufwendungen, die normalerweise auch bei allen Maßnahmen/Trägern anfallen (z.B. Prüfungsgebühren, Kosten für die Schulung der Lehrkräfte, Kosten für den Einsatz hochwertiger technischer Ausstattung der Schulungsräume, Kosten für die Umsetzung der Qualitätsanforderungen an die Maßnahme) grundlegende Voraussetzung für die Zulassung der Maßnahme und daher in den jeweiligen B-DKS eingeflossen sind und i.d.R. keine erhöhten Kosten begründen können.

Kleingruppen:

Warum die Durchführung als Kleingruppe zwingend erforderlich sowie wirtschaftlich ist und als Begründung für die Kostenüberschreitung anerkannt werden soll, muss von der FKS schlüssig dargelegt und mit maßgeblichen Fakten/Unterlagen nachgewiesen werden.

spezielle Hinweise zur Kostenkalkulation:

Eine notwendige psychologische oder ärztliche Begutachtung wird in der Regel nicht beim Träger, sondern anderweitig durchgeführt (z.B. ärztliche Atteste, Schutzimpfungen), d. h. diese Kosten können nicht in die Lehrgangskosten einfließen. Sie werden von den Agenturen für Arbeit/ Jobcentern gegen Nachweis ggf. individuell erstattet.

Über die Gesamtdauer der Maßnahme kalkulierte Aufwendungen (Mietkosten, Dozentenkosten,...) während der unterrichtsfreien Zeiten (z.B. Praktika) können i.d.R. nicht anerkannt werden. Es liegt in der Verantwortung des Trägers Maßnahmen wirtschaftlich zu organisieren und z.B. Räumlichkeiten effektiv auszulasten.